

## Umsetzung der Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg des KM BW und der Corona-VO Schule vom 27.08.2021

( <https://km-bw.de/CoronaVO+Schule> bzw. [https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents\\_E1840159315/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1\\_FAQ\\_Corona/Schreiben%20Min%20Schuljahr%2020\\_21/2020%2010%2015%20Anlage%20aktualisierte%20Hygienehinweise.pdf](https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1840159315/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Schreiben%20Min%20Schuljahr%2020_21/2020%2010%2015%20Anlage%20aktualisierte%20Hygienehinweise.pdf))

### Pflicht zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung

**Gemäß Corona VO Schule §2 gilt für alle Schülerinnen und Schüler ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske) bzw. einer KN95/FFP2-Maske auf allen Kontaktflächen (Pausenhof, Flure, Treppenhäuser, Aufenthaltsbereiche, Mensa, Lehrerzimmer...) auf dem gesamten Schulgelände und während des Unterrichts verpflichtend. Dies gilt entsprechend für alle an der Schule tätigen Personen sowie Personen, die sich aus sonstigen Gründen auf dem Schulgelände aufhalten (z.B. Eltern, Partner der Schule, Handwerker, Paketboten etc.).**

**In Pausenzeiten kann in den zugewiesenen Pausenbereichen auf dem Pausenhof unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 Metern auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Im fachpraktischen Sportunterricht muss keine Maske getragen werden. Weitere Ausnahmen bzw. Verschärfungen sind gemäß CoronaVO-Schule §2 §2 Abs2 4. und 5. bzw. CoronaVO §2 Abs3 möglich.**

### Abstand

Auf dem gesamten Schulgelände und dem Schulweg und im Schulgebäude gilt grundsätzlich das Abstandsgebot (mind. 1,5m). Die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigten und andere Erwachsene sollen diesen untereinander stets einhalten.

### Testung

Alle nicht immunisierten Schülerinnen und Schüler nehmen drei Mal wöchentlich am Testangebot der Schule teil. Für nicht immunisierte Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstiges Personal gilt eine tägliche Testpflicht vor Dienstantritt. Alternativ kann der Testnachweis auch durch Vorlage eines Testnachweis im Sinne des §5 Abs3 CoronaVO geführt werden. Die Möglichkeit der Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten besteht nicht. **Tritt in einer Klasse eine Corona-Infektion auf, muss für die Dauer von 5 Unterrichtstagen täglich getestet werden.**

### Schulweg

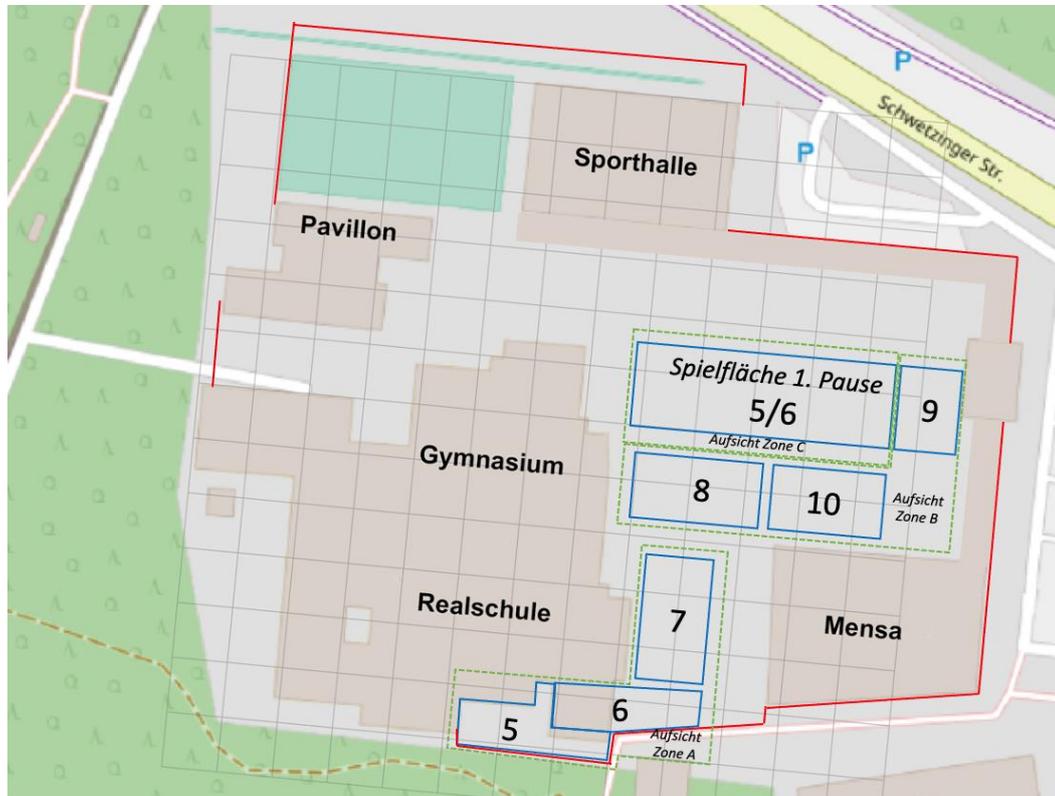
- Der Weg zur Schule ist möglichst mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückzulegen. Wird der (Schul-)Bus genutzt, ist hierbei eine **medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske) bzw. eine KN95/FFP2-Maske** zu tragen. An Haltestellen und beim Ein- und Aussteigen ist das Abstandsgebot einzuhalten.
- Die Schüler begeben sich unmittelbar nach der Ankunft und ohne auf Mitschüler zu warten auf den zugewiesenen Wegen in den Unterrichtsraum und an den fest zugewiesenen Sitzplatz.
- Beim Betreten des Unterrichtsraumes desinfizieren alle Schüler mit dem vorhandenen Desinfektionsmittel ihre Hände.
- Unmittelbar nach Ende des Unterrichts verlassen die Schüler das Schulgebäude auf den zugewiesenen Wegen und verlassen das Schulgelände schnellstmöglich.
- Die ausgeschilderten Wege sind einzuhalten:
  - Die Räume im Untergeschoss und Räume 1104, 1105, 1106, 1202, 1203, 1204 über Notausgang "kleines Treppenhaus" kleine Aula
  - Die Räume im Erdgeschoss, Raum 1101, 1102, 1103 und 2. OG **und 3. OG** über Realschuleingang
  - Vor der Sporthalle warten die Schüler in den gekennzeichneten Wartebereichen.
  - Im Ganztagsgebäude ist Einbahnstraßenverkehr (Eingang: Treppenhaus am Pausenhof, Ausgang: hinteres Treppenhaus)

### Während der Unterrichtszeit

- Die Toilette kann nur jeweils von einem Schüler je Lerngruppe während der Unterrichtszeit und aufgesucht werden. Hierbei ist ein Kennzeichnungskegel (befindet sich in jedem Klassenzimmer) vor der Toilette aufzustellen. Im Anschluss ist dieser wieder ins Klassenzimmer zurück zu stellen und zu desinfizieren. Auch in der Pause dürfen sich in jeder Toilette höchstens 2 Personen gleichzeitig aufhalten.
- **Alle KLASSENÄUERE, FACHÄUERE, AUFENTHALTSÄUERE, VERWALTUNGSÄUERE, LEHRERZIMMER** sind während der Nutzungszeit regelmäßig, nach Warnung durch CO2-Ampeln oder **spätestens alle 20 Minuten, durch vollständige Öffnung der Fenster für 5 Minuten** zu lüften. Dies gilt auch für Räume mit Luftreinigungsgeräten. Ein Hinweis erfolgt durch die Pausenklingel.
- Flure werden vor Unterrichtsbeginn, in allen großen Pausen und nach Unterrichtsbeginn durch Öffnen der Türen gelüftet.
- Nutzen die Schüler Gegenstände, die nach Gebrauch an den nächsten Schüler weitergegeben werden, ist auf eine besondere Handhygiene zu achten.
- Die weiterführenden Bestimmungen für den Fachunterricht in Musik, Sport und AES sind zu beachten!

## In den Pausen

- Die Schüler halten sich bis zum ersten Läuten nur in den zugewiesenen Pausenbereichen auf.
- Abgesehen von der Nahrungsaufnahme ist auch in den Pausen eine Mund-Nasen-Maske zu tragen. **Befinden sich die Schüler in den zugewiesenen Pausenbereichen kann unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 Metern auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.**
- **Die Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) ist nur in den zugewiesenen Pausenbereichen auf dem Pausenhof gestattet.**
- **In der Mittagspause** halten sich alle Schülerinnen und Schüler in der Mensa an den der Klassenstufe zugewiesenen Sitzplätzen, auf dem Pausenhof oder in der kleinen Aula auf.



## Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Für eine mitgebrachte Maske ist eine geeignete Ablage, z.B. eine kleine Box, eine Plastiktüte o.ä. mitzubringen. Die Ablage auf der Tischfläche ist unbedingt zu vermeiden. **Die Erziehungsberechtigten haben für einen hygienischen Zustand der Maske und für eine ausreichende Anzahl an Ersatzmasken Sorge zu tragen.**
- Bei typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus müssen Schüler in jedem Fall zu Hause bleiben. Treten solche Symptome im Unterricht auf, sind sofort die Erziehungsberechtigten zu informieren. Die Schule ist zu verlassen. Das „Krankenzimmer“ darf nicht genutzt werden.
- Nies- und Hustenetikette ist unbedingt einzuhalten.
- Mit den Händen nicht Gesicht und Schleimhäute berühren.
- Auf Umarmungen, Händeschütteln oder sonstige Berührungen muss verzichtet werden.
- Nach jeder Toilettennutzung sind die Hände gründlich und gemäß Anleitung zu waschen. Seife und Einmalhandtücher sind in allen Toiletten vorhanden.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktflächen (z.B. Treppengeländer, Türklinken) sollten möglichst nicht mit den Händen berührt werden.
- Die Unterrichtsräume und Kontaktflächen werden täglich durch das Reinigungspersonal mit tensidhaltigem Reinigungsmittel gereinigt.
- Die Nahrungszubereitung mit Schülerinnen und Schülern im Unterricht ist nur möglich, soweit dies im Bildungsplan vorgesehen ist. Der Verkauf mitgebrachter Nahrungsmittel („Kuchenverkauf/Waffelverkauf“) ist nicht möglich.
- Es sind stets die aktuellen Aushänge vor Ort zu beachten.

## Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen

Besprechungen und Konferenzen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu begrenzen. Wo möglich sollen digitale Kommunikationswege genutzt werden.

## Zutritts- und Teilnahmeverbot

Es besteht ein Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,

1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. die Mitglieder einer Testgruppe sind, bei der die Proben mehrerer Testpersonen in einer Gesamtprobe durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Pooltest) positiv getestet wurden, bis zur Vorlage des individuellen negativen PCR-Testnachweises und längstens für die Dauer von 14 Tagen; eine abweichende Regelung ist im Rahmen eines durch das zuständige Gesundheitsamt zugelassenen Modellvorhabens nach § 20 Absatz 1 CoronaVO zulässig,
3. die sich nach einem positiven Test nach Maßgabe der CoronaVO Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben,
4. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
5. die entgegen §§ 2, 5, 5a und 7 keine medizinische Maske tragen oder
6. die weder einen Testnachweis im Sinne von § 3 Absatz 2 noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis im Sinne des § 4 Absatz 2 CoronaVO vorlegen.

Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtungen durchgeführt werden.

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Absatz 1 Nummer 6 besteht nicht

1. für die Teilnahme an
  - a) Zwischen- und Abschlussprüfungen oder
  - b) für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen, bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von den Mitschülerinnen und Mitschülern, die den Nachweis nach § 3 Absatz 2 erbracht haben,
2. für Schülerinnen und Schüler, an denen ein COVID-19-Test im Sinne des § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung aufgrund einer Behinderung nicht durchgeführt werden kann, sofern die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden,
3. für immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 CoronaVO,
4. für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes, soweit dieses für die Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für die Teilnahme am Fernunterricht zwingend erforderlich ist, und
5. für das kurzfristige Betreten, das für den Betrieb der Schule erforderlich ist, zum Beispiel durch Dienstleister, oder soweit der Zutritt außerhalb der Betriebszeiten, zum Beispiel durch das Reinigungspersonal, erfolgt.

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Absatz 1 Nummer 5 besteht bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von den Mitschülerinnen und Mitschülern, die der Verpflichtung nach § 2 nachkommen, nicht für die Teilnahme an den für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen.

Es besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, solange sie die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 CoronaVO Absonderung bestehende Testpflicht nicht oder nicht vollständig erfüllen, längstens für die Dauer von 10 Tagen. Soweit zur Erfüllung dieser Testpflicht an der Testung nach § 3 Absatz 1 teilgenommen wird, darf diese abweichend von Satz 1 unverzüglich nach dem Betreten des Schulgeländes durchgeführt werden.

Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen am Schulleben beteiligten Personen empfohlen.

**Eine nachgewiesene Corona-Infektion oder der Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person ist der Schule unmittelbar anzuzeigen.**